

B. Geschäftsführung.

40. Für die Geschäftsführung gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie für die Grenzwasserkommission. (Nr. 10—12 dieser Geschäftsordnung). Die in Nr. 12 genannten Urkunden, Gesetze und Bestimmungen werden dem Vorsitzenden von der Deutschen und der Dänischen Regierung in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugestellt.

C. Rechnungsführung.

41. Für die Rechnungsführung gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie für die Grenzwasserkommission (Nr. 13—16 dieser Geschäftsordnung), jedoch mit folgenden Abweichungen:

Der Vorsitzende erhält die erforderlichen Vorschüsse vom Vorsitzenden der Grenzwasserkommission ausgezahlt, worauf dieser die Einziehung der Beträge von dem zur Zahlung Verpflichteten nach den Bestimmungen des Abkommens veranlasst.

Nach Abschluss der Sache, für die die Obergrenzwasserkommission einberufen worden ist, hat der Vorsitzende den übrigen Mitgliedern der Obergrenzwasserkommission die Abrechnung über sämtliche Ausgaben mit Belegen zuzustellen, worauf diese ihm nach den Bestimmungen der Nr. 16 Entlastung erteilen. Der Vorsitzende stellt darauf dem Vorsitzenden der Grenzwasserkommission die Abrechnung nebst Belegen zu, damit dieser mit denen, die die Kosten der Sache zu tragen haben, endgültig abrechnen kann. Die Abrechnungen sind in den Akten der Grenzwasserkommission aufzubewahren.

D. Vergütungen, Reisekosten und Tagegelder.

42. Die Vergütung für den Vorsitzenden wird von der Deutschen und der Dänischen Regierung mit der Niederländischen Regierung vereinbart. Die Gebühnisse der übrigen Mitglieder und der Zeugen werden nach denselben Grundsätzen festgesetzt wie bei der Grenzwasserkommission (Nr. 17—19 dieser Geschäftsordnung).

E. Verfahren.

43. Der Vorsitzende der Obergrenzwasserkommission fordert von dem Vorsitzenden der Grenzwasserkommission sämtliche Akten ein, die in der Sache, für die die Obergrenzwasserkommission einberufen ist, entstanden sind, sowie Ausfertigungen der in der Sache aufgenommenen Protokolle. Nachdem er hiervon Kenntnis genommen, und die Anstellung weiterer etwa von ihm für nötig gehaltener Ermittlungen veranlasst hat, stellt er die Akten usw. den übrigen Mitgliedern der Kommission zur Durchsicht zu.

44. Wenn nach Ansicht des Vorsitzenden die Sache genügend vorbereitet ist, so setzt er nach Verständigung mit den übrigen Mitgliedern der Kommission Tag, Zeit und Ort des ersten Verhandlungstermins fest, der erforderlichen Falles an Ort und Stelle abzuhalten ist. Zu diesem sind alle Personen zu laden, deren Anhörung nötig erscheint. Die Mitglieder der Grenzwasserkommission und die beteiligten Landräte und Amtmänner sind, wenn nicht ihre Ladung angezeigt erscheint, jedenfalls von der Abhaltung des Termins zu benachrichtigen und auf Verlangen zu hören.